

§16**Bewaffnete Organe**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Wärmeversorgungsanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechend anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§17**Begriffsbestimmungen**

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Wärmeversorgungsanlagen erteilt wurde.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) und der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) anzuwenden.

Schlußbestimmungen**§18**

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten ausgeführt werden.

(2) Sie findet auch auf bestehende Anlagen Anwendung, soweit das zum Schutz von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutz von Sachen erforderlich ist. Der Energieversorgungsbetrieb kann die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage entsprechend den Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze verlangen, wenn er nachweist, daß das im volkswirtschaftlichen Interesse notwendig ist, und wenn die bestehende Anlage erweitert oder sonst geändert werden soll; bezieht sich das Verlangen auf freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen, ist es vorher mit dem zuständigen Organ der Technischen Überwachung abzustimmen.

§19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Achten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 23 S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

**Anordnung
über die Errichtung von Tankraum
und zur Bestandsbildung von Heizöl**

vom 25. März 1975

Auf der Grundlage der §§ 1, 7 und 28 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird mit dem Ziel, eine stabile Versorgung der Heizölverbraucher, die kontinuierliche Produktion und die weitgehend kontinuierliche Nutzung des Transportraumes zu sichern, im Einver-

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Heizölverbraucher und den Produktionsmittelhandel, nicht aber für die bewaffneten Organe, den Eigenverbrauch der Heizölherzeuger* und die Heizöltraktion der Deutschen Reichsbahn.

§ 2

(1) Bei den Heizölverbrauchern und dem Produktionsmittelhandel ist entsprechend den verbindlichen staatlichen Normativen gemäß Anlage Tankraum zur Aufnahme von Heizöl zu errichten. Dabei sind die Möglichkeiten der Mitnutzung von Tankanlagen Dritter und gemeinsamer Investitionen für mehrere Heizölverbraucher nach den geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen, wobei der Grundsatz der gesamtwirtschaftlichen Minimierung der

— einmaligen und

— laufenden Aufwendungen

anzuwenden ist.

(2) Die Errichtung von kleineren als nach der Anlage ermittelten Tankräumen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer Genehmigung durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl**. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der zuständigen Kreisenergiekommission beizufügen.

(3) Die staatlichen Normative gemäß Anlage sind Mindestforderungen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, für die Versorgungsbereiche entsprechend den gegebenen Betriebsbedingungen Normative für Tankkapazitäten, die über denen der Anordnung liegen, verbindlich festzulegen.

§3

(1) Im Energieplan sind von den Betrieben und Kombinate nachzuweisen:

— die Größe des vorhandenen Tankraumes,

— der dem geplanten Heizölverbrauch adäquate Tankraum (Ermittlung nach Anlage),

— Maßnahmen zur Errichtung von Tankraum, wenn die Größe des vorhandenen nicht dem nach Anlage erforderlichen entspricht.

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Planausarbeitung zu prüfen, ob die zur Errichtung des erforderlichen Tankraumes notwendigen Maßnahmen abgesichert sind und durch Aufnahme entsprechender Festlegungen in die staatlichen Planaufgaben die Normative gemäß § 2 in Übereinstimmung mit den Produktionskapazitäten des Tankanlagenbaues durchzusetzen.

(2) Die Organe der Energieinspektion sind berechtigt, den bestehenden Heizölverbrauchern Auflagen zur Einhaltung der Vorratsnormen durch Errichtung von Tankraum entsprechend den Festlegungen der staatlichen Normative nach § 2 zu erteilen.

(3) Die Bedarfsträger haben beim bilanzbeauftragten Organ VEB Chemie- und Tankanlagenbaukombinat Fürstenthal den Bedarf an Heizöltankraum entsprechend den Rechtsvorschriften anzumelden. Das bilanzbeauftragte Organ erarbeitet im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung unter Berücksichtigung des Bedarfes an Heizöltankraum die S-Bilanz „Tankanlagen für flüssige und gasförmige chemisch-technische Produkte“, die mit den staatlichen Planaufgaben durch den Ministerrat bestätigt wird.

* Für die Tankraumnormative der Heizölherzeuger und ihren Eigenverbrauch gelten die gesonderten Festlegungen, die den Heizölherzeugern durch den Minister für Chemische Industrie direkt zugeleitet wurden.

** VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt